

Richtlinien

zur Förderung der hausärztlichen und fachärztlichen Versorgung in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Zur Sicherstellung der hausärztlichen und fachärztlichen Versorgung im Gebiet der Verbandsgemeinde Weißenthurm werden nachfolgende Maßnahmen gefördert:

- a) Anstellung von Weiterbildungs- und Kennenlernassistenten
- b) Praxisübernahmen
- c) Praxismodernisierungsmaßnahmen

Maßnahmen nach b) und c) werden nur gefördert, wenn keine Drittförderung (z.B. durch Bund, Land oder Kassenärztliche Vereinigung) möglich ist.

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle ansässigen Hausärzte/Fachärzte mit Kassenzulassung sowie Hausärzte/Fachärzte, die sich im Bereich der Verbandsgemeinde Weißenthurm im Rahmen einer Praxisübernahme niederlassen möchten und einen Arztsitz mit Kassenzulassung übernehmen.

Unter die fachärztliche Versorgung fallen abschließend Augenärzte, Frauenärzte, HNO-Ärzte, Hautärzte, Kinder- und Jugendärzte, Nervenärzte, Psychotherapeuten, Urologen, Chirurgen, Orthopäden und Zahnärzte. Eine Förderung für Fachärzte erfolgt nur, wenn für die jeweilige Fachgruppe eine Unterversorgung vorliegt.

2. Finanzierung

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3. Förderungsarten, Förderungsbedingungen und Förderungshöhe

3.1 Förderung von Weiterbildungs- und Kennenlernassistenten

- 3.1.1 Die Verbandsgemeinde Weißenthurm fördert pro Hausarztpraxis/Facharztpraxis einen Weiterbildungsassistenten für die Dauer von maximal 2 Jahren mit 500 € pro Monat je Vollzeitstelle. Teilförderungen sind möglich. Der Betrag reduziert sich entsprechend des Stellenumfangs.
- 3.1.2 Die Verbandsgemeinde Weißenthurm fördert pro Hausarztpraxis/ Facharztpraxis einen Kennenlernassistenten für die Dauer von maximal 6 Monaten mit 500 € pro Monat je Vollzeitstelle. Teilförderungen sind möglich. Der Betrag reduziert sich entsprechend des Stellenumfangs.
- 3.1.3 Die Förderung wird nur gewährt, wenn die Hausarztpraxis/Facharztpraxis die Vergütung der Weiterbildungsassistenten oder Kennenlernassistenten übernimmt.

Fremdfinanzierte Assistenten wie z.B. Sanitätsoffiziere der Bundeswehr werden nicht gefördert.

- 3.1.4 Bei der Förderung nach Ziffer 3.1.2 müssen die Kennenlernassistenten nach Erhalt der Förderung fünf Jahre in der Verbandsgemeinde Weißenthurm vertragsärztlich tätig sein (Bindungsfrist). Sollten sie kürzer als fünf Jahre vertragsärztlich tätig sein, sind sie unverzüglich zur Rückzahlung von einem Fünftel der Förderungssumme für jedes volle Jahr vor Ablauf der Bindungsfrist verpflichtet. In Härtefällen kann der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung ganz oder teilweise von der Rückzahlung absehen.

3.2 Förderung der Hausarztpraxisübernahme/Facharztpraxisübernahme

- 3.2.1 Die Übernahme der Hausarztpraxis/Facharztpraxis wird unter Vorlage einer der nachfolgenden Voraussetzungen, mit einer Pauschale von 20.000 € für den übernehmenden Hausarzt/Facharzt gefördert:

- Übernahme der Hausarztpraxis/Facharztpraxis durch einen Hausarzt/Facharzt, der bisher nicht in der Verbandsgemeinde Weißenthurm tätig war.
- Übernahme der Hausarztpraxis/Facharztpraxis durch einen bisher angestellten Hausarzt/Facharzt der zu übernehmenden Praxis.
- Übernahme der Hausarztpraxis/Facharztpraxis durch einen oder mehrere Hausärzte/Fachärzte, die bereits eine oder mehrere Praxen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm betreiben (z.B. Zweigpraxis).

- 3.2.2 Die Förderberechtigten müssen nach Erhalt der Förderung fünf Jahre in der Verbandsgemeinde Weißenthurm vertragsärztlich tätig sein (Bindungsfrist). Sollten sie kürzer als fünf Jahre vertragsärztlich tätig sein, sind sie unverzüglich zur Rückzahlung von einem Fünftel der Förderungssumme für jedes volle Jahr vor Ablauf der Bindungsfrist verpflichtet. In Härtefällen kann der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung ganz oder teilweise von der Rückzahlung absehen.

3.3 Förderung von Praxismodernisierungsmaßnahmen

- 3.3.1 Die Verbandsgemeinde Weißenthurm kann folgende Praxismodernisierungsmaßnahmen mit 30% der entstandenen und nachgewiesenen Kosten fördern:

- a) Anschaffung von medizinischen Geräten, die der Praxismodernisierung dienen
- b) Einführung oder Modernisierung von Hard- oder Software zur Patientenverwaltung
- c) An- oder Umbaumaßnahmen der Praxis, die den Zweck der Modernisierung erfüllen.
- d) Baumaßnahmen zur Steigerung der Barrierefreiheit.

- 3.3.2 Die geförderte Maßnahme bzw. die geförderten Gegenstände müssen nach Erhalt der Förderung fünf Jahre für hausärztliche/fachärztliche Zwecke in der Verbandsgemeinde Weißenthurm eingesetzt werden. Sollten sie kürzer als fünf Jahre eingesetzt werden, sind sie unverzüglich zur Rückzahlung von einem Fünftel der Fördersumme für jedes volle Jahr vor Ablauf der Bindungsfrist verpflichtet. In Härtefällen kann der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung ganz oder teilweise von der Rückzahlung absehen.

4. Bewilligung, Zuständigkeit

- 4.1 Anträge sind schriftlich bei der Verbandsgemeinde Weißenthurm einzureichen.
- 4.2 Über Anträge im Rahmen dieser Richtlinie entscheidet der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Weißenthurm nach pflichtgemäßem Ermessen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie.
- 4.3 Der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung der Verbandsgemeinde Weißenthurm wird regelmäßig über bewilligte Anträge unterrichtet.
- 4.4 Die maximale Fördersumme aller Anträge pro Arztpraxis wird nach Anzahl der Ärzte (VZ) gestaffelt:
- 1 Arzt: bis zu 20.000 €
 - 2 Ärzte: bis zu 30.000 €
 - 3 Ärzte: bis zu 40.000 €
 - 4 Ärzte: bis zu 50.000 €
 - usw.

Ist die jeweilige Summe erreicht, ist eine Wartezeit von 5 Jahren bis zur nächsten Antragsstellung nach dieser Richtlinie einzuhalten. Die Frist beginnt ab dem Datum der Antragstellung des ersten genehmigten Förderantrags.

5. Auszahlung und Verwendung

- 5.1 Förderungen nach Ziffer 3.1.1 werden monatlich für die Dauer des Weiterbildungsvertrages ausgezahlt (max. 24 Monate à 500 €). Auszahlungsempfänger ist die anstellende Haus- oder Facharztpraxis.
- 5.2 Förderungen nach Ziffer 3.1.2 werden monatlich für die Dauer des Kennenlernvertrages ausgezahlt (max. 6 Monate à 500 €). Auszahlungsempfänger ist die anstellende Haus- oder Facharztpraxis.
- 5.3 Die Förderung nach Ziffer 3.2 wird in voller Summe als Einmalzahlung an den Unternehmer der Praxis gezahlt.
- 5.4 Förderungen nach 3.3 werden nach Antragsstellung und Nachweis der Kosten (Rechnung) als Einmalzahlung an die antragstellende Praxis überwiesen. Über die

ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Die Richtlinien treten zum 19.12.2024 in Kraft.
- 6.2 Gewährte Fördermaßnahmen werden im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Verbandsgemeinde Weißenthurm veröffentlicht.

Weißenthurm, den 19.12.2024

Für die Verbandsgemeinde Weißenthurm

gez.

Thomas Przybylla
Bürgermeister